

## Satzungsänderung § 37 (2)

von der Generalversammlung am 10. Juni 2023 zu beschließen

§ 37 (2) **alte Fassung:** "Der Geschäftsanteil ist sofort voll einzuzahlen."

§ 37 (2) **neue Fassung:** "Die gezeichneten Geschäftsanteile sind sofort voll einzuzahlen. Auf Antrag des Mitglieds kann der Vorstand Ratenzahlung zulassen. In diesem Fall sind mindestens 1/10 je Geschäftsanteil (10 EUR je Geschäftsanteil) sofort zu zahlen, der Rest bis spätestens zum Schluss des zweiten auf den Beitritt folgenden Geschäftsjahres."